Satzungen	für	den	Reiterverein
W:	isser	1 e.	٧.

\$ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "REITERVEREIN WISSEN e. V.". Er hat seinen Sitz in Wissen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

\$ 2

Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Pferdesportes.
- 2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken.
- 3. Der Verein wird Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Eheinland Nassau in Koblenz, sowie dem Sportbund Rheinland e. V.

\$ 3

Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an den Aufgaben nach § 2 der Satzungen beteiligen. Ausserordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4. Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei Aufnahme das schriftliche Einverständnis Ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 5. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

entspricht den Registerstand vom 1. Jan. 1996 gept. I.R.S.

- 2 -

\$ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen. Sie können an allen Vereinsbeschlüßen teilnehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 3. Mitglieder des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes an Turnieren teilnehmen.
- 4. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet sofort durch Tod oder Ausschluß durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Für Zahlungsrückstände bleiben sie dem Verein verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB).

9 7

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) und 📮 Beisitzer

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Handlungsrahmen für die Geschäftsführung sind die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber alle 6 Monate statt.

 Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

 Der Vorstand ist beschlußfähig bei mindestens mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- 4. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - c) Einsetzungen von Ausschüssen.
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder durch Mitteilung in der Rhein-Zeitung einberufen und geleitet. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern.
 - b) die Entgegennahme les Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
 - e) Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellver-

schrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Anderungen an den Satzungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Zu dieser Versammlung muß mindestens 2 wochen vorher schriftlich oder durch Mitteilung in der Rhein-Zeitung eingeladen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Verbandsgemeinde Wissen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Wissen, den

	Der Vorstand
1.	Transfer and an
2.	stellvertretender Vorsitzender
3.	Geschäftsführer
4.	Kassenführer
5.	Beisitzer Beisitzer
6.	Beisitzer Beisitzer
7.	Beisitzer
8.	Beisitzer J. Lordali /
9.	
t	Himford Have Therether Time Ofleps -